

Stellungnahme der ABB AG zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften, „Haftung bei Offshore-Netzanschlüssen“

ABB als Technologieunternehmen, das aktiv den Bereich Offshore-Windenergie und Netzausbau mitgestaltet, unterstützt die Bemühungen der Bundesregierung, die regulatorischen Rahmenbedingungen für den Ausbau der Offshore Windenergie und deren Netzanbindung zu stabilisieren, um eine möglichst hohe Planungssicherheit für alle Beteiligten zu erreichen.

Der vorliegende Gesetzesentwurf und der damit angestrebte Systemwechsel betrifft uns zwar nicht direkt, jedoch stehen wir als Lieferant für die Offshore-Windindustrie in einem direkten Vertragsverhältnis mit den Windparkentwicklern bzw. den Übertragungsnetzbetreibern. Somit werden die veränderten Rahmenbedingungen für die Geschäftsentscheidungen unserer Kunden auch Auswirkungen auf uns haben.

Bei der jetzt vom Kabinett vorgeschlagenen Regelung sehen wir einige kritische Punkte, zu denen wir gerne Stellung nehmen möchten.

Bereits heute sind in den Lieferverträgen bei fast allen Vertragspflichten im Rahmen der Offshore Netzanbindungsprojekte die international branchenüblichen Industriestandards erreicht bzw. teilweise überschritten. Das Einfordern weiterer vertraglicher Risiken ist daher aus unserer Sicht nicht akzeptabel. Aufgrund der Komplexität dieser Offshoreprojekte und den rauen Umgebungsbedingungen, beispielsweise Wetterrisiken, sind die Erfüllungsrisiken sehr hoch. Zusätzliche Verschlechterungen hinsichtlich Haftungsobergrenze, verschuldensunabhängige Haftung bei Verzug und Störungen sowie Beweislastumkehr wie im Gesetzesentwurf vorgesehen, sind aus unserer Lieferantensicht nicht akzeptabel.

Konkret möchten wir auf die folgenden Abschnitte hinweisen, die aus unserer Sicht keine ausgewogene Regelung darstellen:

Der Übertragungsnetzbetreiber wird wegen der Regelung in §17 f) Abs. 2 EnWG versuchen, die hier vorgeschlagenen Haftungssummen und die eingeführte Beweislastumkehr soweit wie möglich auf seine Lieferanten abzuwälzen. Die genannten Haftungshöchstsummen übersteigen bei weitem Summen, die noch als angemessen gelten könnten. Da bei fahrlässigem Verhalten ein Selbstbehalt des Übertragungsnetzbetreibers besteht, wird er versuchen, diesen an seine Lieferanten weiterzugeben. Derartige Vermögensschäden sind jedoch für den Lieferanten, auch vor dem Hintergrund der Beweislastumkehr, nicht versicherbar. Die ursprünglich diskutierte Obergrenze von 40 Mio. € und die Rücknahme der Beweislastumkehr erscheinen uns eine vernünftige und sachgerechte Lösung.

Im Hinblick auf §17 f) Abs. 3 EnWG erscheint unklar, was im Einzelfall als mögliche und zumutbare Schadensminderungsmaßnahmen anzusehen ist.

Der Übertragungsnetzbetreiber wird versuchen, eine derartige gesetzliche Regelung im Rahmen der zu verhandelnden Wartungs- und Serviceverträge auf den Lieferanten abzuwälzen. In der vorgeschlagenen Regelung ist nicht klar, was unter möglichen und zumutbaren Maßnahmen zu verstehen ist. Hier müssen erst technische Erfahrungswerte vorliegen. Der Übertragungsnetzbetreiber übergibt bereits ein Instandhaltungskonzept für den Erhalt der Betriebsgenehmigung, so dass hierüber die Bundesnetzagentur über ausreichende Information und Handlungsspielraum verfügt. Es sollte allen Beteiligten klar sein, dass ein Instandhaltungskonzept keine starre Regelung von Schadensminderungsmaßnahmen sein kann. Ein solches Konzept wird über die Jahre und die gewonnenen Erkenntnisse fortlaufend aktualisiert.

Bezüglich §17 g) EnWG gilt das zuvor Gesagte. Damit diese Haftung zumindest der Höhe nach teilweise versichert werden kann, sollte die Haftung für Sachschäden entsprechend der allgemeinen Regelung nur für verschuldete Fälle gelten.

Wir bitten um Berücksichtigung der von uns vorgetragenen Argumente im Rahmen der weiteren Diskussionen der Gesetzesvorlage.